

Bundessozialgericht
- 7 RAr 7/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
.....

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 19. Juni 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
12. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Klägerin, die ein Bauunternehmen betreibt, eine Sammelanzeige über witterungsbedingten Arbeitsausfall rechtzeitig gegenüber dem Arbeitsamt erstattet hat.

Am 7. Januar 1975 mußten acht Arbeitnehmer der Klägerin aus witterungsbedingten Gründen auf einer Baustelle in Andernach mit ihrer Arbeit aussetzen. Die Anzeige hierüber fertigte der Angestellte Grenzhäuser (G.) am Sonnabend, dem 11. Januar 1975, an dem acht Stunden im Betrieb der Klägerin nachgearbeitet wurden. Er machte sie auch mit dem Datum der Frankiermaschine vom gleichen Tage frei und warf den Brief auf dem Heimweg von seiner Arbeitsstätte gegen 16.00 Uhr in einen Briefkasten in der Nähe seiner Wohnung in der Trierer Straße in Koblenz-Metternich an der Klosterbrauerei ein. Dieser Briefkasten wurde am Sonnabend zuletzt um 12.15 Uhr und danach erst wieder am folgenden Montag um 10.45 Uhr geleert. Die Anzeige ist nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) bei dem zuständigen Arbeitsamt Mayen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, am Dienstag, dem 14. Januar 1975, eingegangen. Sie wäre am 13. Januar 1975 bei dem Arbeitsamt eingegangen, wenn sie in einen sogenannten Schwerpunktbriefkasten mit Sonntags- und Nachtentleerung, der mit einem roten Punkt versehen ist, eingeworfen worden wäre.

Mit Bescheid vom 14. Januar 1975 lehnte das Arbeitsamt den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Schlechtwettergeld (SWG) für die acht Arbeitnehmer, die am 7. Januar 1975 auf der Baustelle in Andernach mit der Arbeit ausgesetzt hatten, ab, weil die Anzeige über den Arbeitsausfall nicht rechtzeitig erstattet worden sei. Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 1975 zurückgewiesen. Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Koblenz, nachdem es den Angestellten G. als Zeugen vernommen hatte, durch Urteil vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

8. September 1975 abgewiesen. Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12. Dezember 1977 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, auch eine Sammelanzeige müsse unverzüglich erstattet werden; das folge aus den §§ 14 Abs 3 und 15 Abs 3 der Winterbau-Anordnung (WinterbauAnO). Die Klägerin habe die Sammelanzeige nicht unverzüglich erstattet. Erstattet sei die Anzeige mit ihrem Eingang bei dem Arbeitsamt. Zwar liege kein schuldhaftes Zögern des Anzeigenden vor, wenn wegen unvermeidbarer Postlaufzeit einschließlich der Verzögerungen, die im Bereich der Post lägen und auf die der Anzeigende keinen Einfluß habe, die Anzeige erst später beim Arbeitsamt eingehe. Eine durch den Anzeigenden bewirkte Verzögerung liege jedoch vor, wenn er zwar rechtzeitig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, die Anzeige auf dem Postwege zu erstatten, hierbei aber in vermeidbarer Weise die Postlaufzeit verlängert habe. Das sei hier der Fall. Die Klägerin habe die Anzeige vermeidbar so auf den Postweg gebracht, daß sie erst am Dienstag, dem 14. Januar 1975, beim zuständigen Arbeitsamt eingehen konnte. Die Klägerin habe diese Verzögerung der Anzeige schuldhaft bewirkt. Sie hätte sich vergewissern können und müssen, daß durch die Wahl eines geeigneten Briefkastens die Anzeige schon am Montag hätte erstattet werden können. Entsprechend hätte sie ihren mit der Bearbeitung der Anzeige und ihrer Aufgabe zur Post betrauten Angestellten belehren und anweisen müssen und können. Wenn sie dies nicht getan habe, sei die Anzeige infolge eines vorwerfbaren Fehlverhaltens der Klägerin selbst nicht unverzüglich erstattet, so daß diese Voraussetzung des erhobenen Anspruchs fehle. Es brauche nicht festgestellt zu werden, ob die Klägerin tatsächlich die gebotene Belehrung und Anweisung unterlassen habe. Selbst wenn sie den Angestellten G. entsprechend unterrichtet habe, sei zwar ihr kein Fehlverhalten vorzuwerfen. Die Anzeige sei jedoch dennoch nicht unverzüglich erstattet, weil dann der Angestellte G. die Erstattung schuldhaft verzögert habe und sich die Klägerin dessen Verschulden anrechnen lassen müsse. Der Angestellte G. habe die Anzeige in diesem Falle schuldhaft verzögert, weil er nicht blindlings

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

annehmen durfte, jeder Briefkasten in der Stadt Koblenz werde am Sonnabend nach 16.00 Uhr oder am Sonntag noch geleert. Unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte er sich die Leerungszeit auf dem Briefkasten ansehen müssen, bevor er die Post eingeworfen habe, und nach einem anderen Briefkasten Ausschau halten müssen, wenn er feststellte, daß der zunächst gewählte erst am Montag geleert würde. Um so verfahren zu können, hätte er die Bedeutung des roten Punktes an dem Briefkasten nicht zu kennen brauchen. Dieses Fehlverhalten müsse sich die Klägerin anrechnen lassen. Es könne dahingestellt bleiben, ob sich diese Rechtsfolge aus § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergebe, da die Anzeigepflicht nur eine anspruchsbegründende Obliegenheit sei. Auf jeden Fall müsse sich der Verpflichtete das Verschulden von Repräsentanten anrechnen lassen. Repräsentant sei nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen derjenige, der ganz allgemein in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehöre, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten sei. Der Angestellte G. habe bei der Erstattung der Anzeige in diesem Sinne als Repräsentant der Klägerin gehandelt.

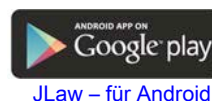
Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 84 Abs 1 Nr 3, 89 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) iVm den §§ 14 und 15 WinterbauAnO, der §§ 106, 128 und 157 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), sowie des § 278 BGB. Die Klägerin ist der Auffassung, die Sammelanzeige brauche entgegen der vom LSG vertretenen Ansicht nicht unverzüglich abgegeben zu werden. Das folge aus den §§ 14 und 15 WinterbauAnO. Dort werde lediglich für die tägliche Anzeige eine unverzügliche Erstattung gefordert. Die Beklagte selbst gehe davon aus, daß die Sammelanzeige nicht unverzüglich zu erstatten sei. Der Arbeitgeber habe lediglich dafür zu sorgen, daß die Anzeige rechtzeitig der Post zur Beförderung übergeben werde. Mit dem Einwurf in einen Briefkasten gehe die Verantwortung auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

das Arbeitsamt über. Man werde dem Anzeigenden wohl zusätzlich noch zumuten können, daß er die regelmäßig anfallenden unverzüglich oder rechtzeitig zu erstattenden Anzeigen nicht in einen Briefkasten wirft, der nicht mehr geleert wird, wenn in erreichbarer und zumutbarer Entfernung ein Briefkasten aufgestellt sei, der noch geleert werde. Sei am Sitz des Anzeigenden, wie im vorliegenden Fall in Ehrenbreitstein bzw Arzheim, kein Briefkasten, der noch am Sonnabend geleert werde, könne es dem Anzeigenden nicht zugemutet werden, wegen der Anzeige einen Nachbarort oder die etwa fünf Kilometer entfernte Stadt Koblenz aufzusuchen, um einen Briefkasten zu finden, der zumindest noch am 12. Januar 1975 geleert werde. Es wäre also nicht zu beanstanden gewesen, wenn die Klägerin die Anzeige am 11. Januar 1975 gegen 16.30 Uhr in einen Briefkasten in Arzheim geworfen hätte, in den auch sonst die Post der laufenden Woche eingeworfen werde. Die Anzeige wäre dann den gleichen Weg gelaufen und für die Beklagte "verspätet" eingegangen. Wenn der Zeuge G. sie nun in Koblenz eingeworfen habe und dabei an einem Briefkasten mit Sonntagsleerung vorbeigefahren sei, ändere sich hieran nichts. Man könne keinem Arbeitgeber zumuten, zur Erfüllung einer reinen Obliegenheit sein Personal Strecken von fünf und mehr Kilometern zurücklegen zu lassen, nur um einen Briefkasten ausfindig zu machen, der auch über das Wochenende geleert werde.

Es sei auch nicht aufgeklärt, ob die Anzeige vom 11. Januar 1975 nicht doch bereits am 13. Januar 1975 in die Verfügungsgewalt des Arbeitsamtes Mayen gekommen sei. Unabhängig hiervon könne es der Klägerin nicht als Verschulden angelastet werden, wenn der Zugang tatsächlich am 14. Januar 1975 erfolgt und verspätet wäre. Das Ausfüllen und Absenden einer Schlechtwetteranzeige, die dem Arbeitgeber vom Gesetzgeber aufgebürdet worden sei und für ihn selbst keinerlei materielle Bedeutung habe, stelle kein selbständiges Handeln für die Klägerin und die Wahrnehmung ihr zustehender Rechte und obliegenden Pflichten dar. Diese Tätigkeit sei nicht die eines Repräsentanten. Es sei bisher völlig unberücksichtigt geblieben, daß die Anzeige nach den §§ 14 und 15 WinterbauAnO nicht einmal unterzeichnet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

sein müsse. Die Schlechtwetteranzeige sei daher letztlich nichts weiter als eine formlose Mitteilung.

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid des Arbeitsamtes Mayen vom 14. Januar 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 1975 sowie die Urteile des Sozialgerichts Koblenz vom 8. September 1975 und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 1977 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin dem Grunde nach Schlechtwettergeld für acht Aussetzer am 7. Januar 1975 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die beigeladene Betriebsvertretung der Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt.

II

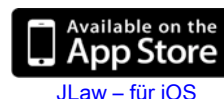
Die Revision der Klägerin ist zwar zulässig, jedoch nicht begründet.

Voraussetzung für die Gewährung von SWG ist ua, daß der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt wird (§ 84 Abs 1 Nr 3 idF vom 19. Mai 1972 - BGBI I 791 -). Gemäß § 89 AFG bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 83 bis 88. Sie kann hiernach ua ferner bestimmen, daß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

abweichend von § 84 Abs 1 Nr 3 der Arbeitsausfall nicht unverzüglich oder nicht täglich dem Arbeitsamt anzuzeigen ist. Von dieser Ermächtigung hat die Beklagte durch den Erlass der WinterbauAnO vom 4. Juli 1972 (ANBA S 511) Gebrauch gemacht. Nach § 15 Abs 3 WinterbauAnO hat der Arbeitgeber, wenn auf eine Einzelanzeige verzichtet wird, am letzten Arbeitstage der Kalenderwoche eine Sammelanzeige auf dem Vordruck der Bundesanstalt zu erstatten.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß diese Anzeige unverzüglich erstattet werden muß. Allerdings schreibt § 15 Abs 3 WinterbauAnO im Gegensatz zu § 14 Abs 3 WinterbauAnO nicht ausdrücklich die Erstattung einer unverzüglichen Sammelanzeige vor. Hieraus läßt sich jedoch nicht, wie die Klägerin meint, folgern, die Sammelanzeige brauche nicht unverzüglich erstattet zu werden. Auch läßt diese Fassung umgekehrt nicht den Schluß zu, daß damit eine Ausschußfrist für die Erstattung von Sammelanzeigen vorgesehen ist. Das folgt aus dem systematischen Zusammenhang von § 14 und § 15 WinterbauAnO. Der § 14 regelt grundsätzlich, welche Anforderungen an eine Schlechtwetteranzeige zu stellen sind. § 15 läßt Ausnahmen hinsichtlich des Zeitpunktes zu, an dem die Anzeige zu erstatten ist. Die übrigen in § 14 WinterbauAnO aufgestellten Voraussetzungen über den Inhalt der Anzeige und das Erfordernis ihrer Unverzüglichkeit werden hierdurch nicht ausgenommen. Der erkennende Senat ist daher ebenso wie der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) stets davon ausgegangen, daß auch Sammelanzeigen unverzüglich zu erstatten sind (SozR 4100 § 84 Nr 5 mwN).

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Vortrag der Klägerin, die Beklagte gehe selbst davon aus, daß die Sammelanzeige nicht unverzüglich zu erstatten sei. Das folge aus dem Runderlaß Nr 346/72, der Formulierung in dem Bescheid vom 14. Januar 1975 und der vorgedruckten Verfügung für den Sachbearbeiter auf dem Vordruck der Sammelanzeige. Für ein solches Verfahren würde keine Rechtsgrundlage bestehen. Hieraus könnte die Klägerin keinen Anspruch herleiten, weil es eine Bindung der Verwal-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

waltung an bisheriges rechtswidriges Verhalten und einen Anspruch auf gleichmäßige rechtswidrige Behandlung nicht gibt (SozR 4100 § 84 Nr 4). Abgesehen hiervon enthält der Begriff "rechtzeitig" lediglich objektive Momente, während bei "unverzüglich" (= ohne schuldhaftes Zögern - § 121 Abs 1 BGB -) subjektive Faktoren berücksichtigt werden. Wollte man sich streng an den Wortlaut halten, würde der Begriff rechtzeitig die Berücksichtigung unverschuldeter Verzögerungen ausschließen, also eine Verschlechterung für den Anzeigenden sein. Eine solche Auslegung würde allerdings nicht im Einklang mit der Ermächtigung stehen, die der Beklagten in § 89 AFG eingeräumt ist. Diese berechtigt die Beklagte nicht, die vom Gesetz an die Anzeige gestellten Anforderungen zu verschärfen (SozR 4100 § 84 Nr 5).

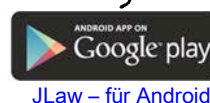
Auszugehen ist hiernach von der Frage, ob die Klägerin ihre Sammelanzeige vom 11. Januar 1975 unverzüglich erstattet hat. Diese Anzeige ist nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist, am 14. Januar 1975 bei dem Arbeitsamt Mayen eingegangen. Die Klägerin hat in bezug auf diese Feststellungen keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht (§ 163 SGG). Sie rügt zwar eine Verletzung der §§ 103, 128 und 157 SGG. Diese Rügen greifen jedoch nicht durch. Die Klägerin hat insoweit nicht die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Sie hat hierzu lediglich vorgetragen, es sei unaufgeklärt, ob die Anzeige vom 11. Januar 1975 nicht doch bereits am 13. Januar 1975 in die Verfügungsgewalt des Arbeitsamts Mayen gekommen sei. Sie will damit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügen. Diese Rüge greift schon deshalb nicht durch, weil die Klägerin nicht angegeben hat, welches Ergebnis eine durch das LSG durchgeführte Beweisaufnahme gehabt hätte. Dies gehört aber zu einer vollständigen Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben. Soweit eine Verletzung der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung gerügt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



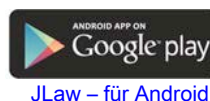
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

werden sollte, liegt überhaupt keine Begründung vor. Die Klägerin hätte vortragen müssen, worin ein Verstoß des LSG gegen diese Verfahrensvorschrift bestehen soll und zu welchem Ergebnis nach ihrer Ansicht eine gesetzmäßige Beweiswürdigung geführt hätte (SozR Nr 28 zu § 164 SGG). Auch für die gerügte Verletzung des § 157 SGG fehlt jegliche Begründung.

Da es sich bei der Sammelanzeige um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, kann ihr im vorliegenden Falle erst ab 14. Januar 1975 rechtliche Wirkung zukommen. Auch eine so spät eingegangene Anzeige kann allerdings unverzüglich erstattet sein. Nach den §§ 14 Abs 3 und 15 Abs 3 WinterbauAnO ist die Anzeige schriftlich zu erstatten. Sie ist also grundsätzlich durch Briefpost zu übermitteln. Es kann aus diesem Grunde nach der neueren Rechtsprechung des BSG (SozR 4100 § 84 Nr 1, Nr 2, Nr 4 und Nr 5) bei einer Sammelanzeige nur verlangt werden, daß sie vom Arbeitgeber am letzten Arbeitstag der Woche zur Post gegeben wird. Verzögerungen auf dem Postwege können ihm grundsätzlich nicht angelastet werden. Der Schutzgedanke, der dieser Auslegung zugrunde liegt, kann jedoch bei Abwägung der beiderseitigen Interessen dann nicht mehr durchgreifen, wenn feststeht, daß ein umgehender Zugang der Sammelanzeige überhaupt nicht gewährleistet ist, weil der Postweg in vermeidbarer Weise verlängert wird.

Im vorliegenden Falle war es der Klägerin nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG zuzumuten, dafür Sorge zu tragen, daß die Anzeige in einen Briefkasten gelangte, der noch so rechtzeitig geleert wurde, daß sie normalerweise am Montag, dem 13. Januar 1975, beim Arbeitsamt eingegangen wäre. Solche Briefkästen standen hiernach zur Verfügung. Es waren keine Gründe ersichtlich, die die Klägerin oder den für sie handelnden Angestellten G. hätten hindern können, die Anzeige in einen solchen Briefkasten zu stecken. Nicht geschehen ist dies deshalb, weil der Angestellte G. die Anzeige in einen Briefkasten steckte, der erst wieder am Montag um 10.45 Uhr geleert wurde. Dies kann darauf zurückzuführen sein, daß er darauf vertraute, der Briefkasten werde noch so rechtzeitig geleert, daß die Anzeige am Montag



beim Arbeitsamt eingehen würde, oder daß er davon ausgegangen ist, er habe selbst bei einer Leerung des Briefkastens am Montag das Erforderliche für die rechtzeitige Absendung getan. In beiden Fällen hätte der Zeuge schuldhaft den verspäteten Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt verursacht. Wenn er darauf vertraute, der Briefkasten, in den er die Anzeige gesteckt hatte, werde noch rechtzeitig geleert, ohne sich davon zu überzeugen, wann die nächste Leerung tatsächlich erfolgte, hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen. Als kaufmännischer Angestellter, der ua mit der Postbeförderung betraut ist, hätte er wissen müssen, daß nicht alle Briefkästen über das Wochenende geleert werden. Sollte er geglaubt haben, mit dem Einwurf der Anzeige in den Briefkasten alles Erforderliche getan zu haben, obwohl der Kasten erst wieder am Montagvormittag geleert wurde, hat er gleichfalls fahrlässig gehandelt. Er hätte als der für die Abgabe von Schlechtwetteranzeigen im Betrieb der Klägerin zuständige Angestellte wissen müssen, daß die Anzeige unverzüglich zu erstatten war. – Nach dem Vortrag der Klägerin in der Berufungsinstanz hat er dies auch gewußt und deshalb die Anzeige mit nach Koblenz genommen und dort in den Briefkasten geworfen in der Annahme, der Kasten werde noch geleert werden.

Dieses Verschulden ihres Angestellten muß sich die Klägerin anrechnen lassen. Es handelt sich zwar bei der Pflicht des Arbeitgebers, die Sammelanzeigen rechtzeitig abzusenden, nur um eine Obliegenheit, dh um eine Verhaltenspflicht von minderer Intensität. Dem wird jedoch dadurch Rechnung getragen, daß der Verpflichtete nur für das Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und solcher Personen einzustehen hat, die er damit beauftragt hat, die Schlechtwetteranzeigen zusammenzustellen und an die Beklagte abzusenden (SozR 4100 § 84 Nr 2). Nach den insoweit nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG war der Zeuge G. mit der Fertigung der Schlechtwetteranzeigen und ihrer Absendung im Betrieb der Klägerin



- 11 -

betraut. Er tritt insoweit an die Stelle des gesetzlichen Vertreters der Klägerin und gilt damit als ihr Repräsentant. Die Einwendungen der Klägerin gegen diese Auffassung greifen nicht durch. Das Ausfüllen und Absenden einer Schlechtwetteranzeige hat für den Arbeitgeber durchaus eine Bedeutung. Er kommt damit einer Verpflichtung nach, die ihm gegenüber seinen Arbeitnehmern auferlegt worden ist. Es trifft auch nicht zu, daß die Schlechtwetteranzeige formlos zu erstatten sei. Vielmehr hat die Beklagte in den §§ 14 Abs 3 und 15 Abs 3 WinterbauAnO für die Erstattung der Anzeige die Schriftform vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei, da die WinterbauAnO Rechtsnorm ist, um eine gesetzliche Schriftform. Für diese ist entsprechend § 126 Abs 1 BGB die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers der Urkunde erforderlich. Inwieweit hiervon Ausnahmen zulässig sind, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Schließlich verstößt die Beklagte durch die Berufung auf den Fristablauf nicht gegen Treu und Glauben. Der verspätete Eingang der Sammelanzeige liegt allein im Verantwortungsbereich der Klägerin. Die Beklagte hat in keiner Weise durch ihr Verhalten die Verspätung begünstigt. Es ist auch nicht rechtsmißbräuchlich, wenn sie sich auf den Fristablauf beruft, obwohl die Frist nur um einen Tag überschritten worden ist. Wollte man dies nicht anerkennen, müßte eine andere Grenze an die Stelle der bisherigen treten, was letztlich zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Rechtsunsicherheit führen würde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Die Revision ist hiernach unbegründet und muß deshalb zurückgewiesen werden (§ 170 Abs 1 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)